**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Nordostbahngesellschaft

**Band:** 8 (1860)

Artikel: Achter Geschäftsbericht der Direktion der Schweiz. Nordostbahn-

Gesellschaft an die den 30. April 1861 statt findende

Generalversammlung der Aktionäre

Autor: Escher, A.

Kapitel: 1: Verhältnisse zu den Kantonen, durch welche die Bahn sich zieht, und

zu dem Bunde

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-730445

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Direktion gibt fich anmit die Ehre, ihren achten, bas Jahr 1860 umfassenden Geschäftsbericht ber Generalversammlung der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft vorzulegen.

## I. Verhältnisse zu den Kantonen, durch welche die Pahn sich zieht, und zu dem Dunde.

Die neue Transportordnung der Nordoftbahn, deren Erlaffung in unferm legten Geschäftsberichte in Aussicht gestellt worden ift, trat mit dem 15. Juni 1860 wirklich ins Leben. Wir haben Ihnen ichon fruher mittheilen konnen, daß die Regierung bon Burich und die Erklarung abgegeben, fie habe fich babon überzeugt, daß biese Transportordnung "im Ginklange mit ben Borfdriften ber unserer Gesellschaft ertheilten Konzession ftebe." Die Regierung von Aargau, welche fich ebenfalls in Betreff der Transportordnung mit uns in's Bernehmen gesetht hatte- und auf deren Wunsch einzelne Abanderungen in berselben porgenommen worden waren, eröffnete uns mit Buschrift vom 26. Mai 1860, "baß fle mit bem Erlaffe ber neuen Transportordnung einberftanden fei". Saben die Regierungen ber Rantone, in beren Gebiet bie Norboftbahn liegt, soweit fie fich veranlagt faben, eine Brufung ber Transportordnung eintreten zu laffen, ihre Uebereinstimmung mit berfelben zu erkennen gegeben, fo scheint sie gemäß vielfachen Wahrnehmungen, die wir zu machen im Falle waren, auch bem die Bahn benutenden Aublikum zur Befriedigung zu gereichen. Wir haben nun aber nicht außer Acht gelaffen, bag es nicht genügen wurde, nur für ben internen Verkehr ber Nordostbahn, also blog innerhalb ber Grenzen unferes Bahnneges eine den berechtigten Anforderungen des Bublifums entsprechende Trans= portordnung zu befigen, fondern daß barauf hingearbeitet werden muffe, derfelben auch in weitern Rreifen Geltung zu verschaffen. Unsere auf Die Erreichung Dieses Bieles gerichteten Bemuhungen maren nicht ohne Erfolg. Die Gefellichaft ber Bereinigten Schweizerbahnen hat icon vor geraumer Beit nicht blog bazu Sand geboten, daß unsere Transportordnung dem direkten Verkehre zwischen ben Vereinigten Schweizerbahnen und ber Nordoftbahn zu Grunde gelegt werde, sondern fie hat Diefelbe auch fur ihren internen Verkehr eingeführt. War auf Diese Weise eine Einigung im Often ber Schweiz erzielt worben, so hat hinwieder eine in ben letten Tagen abgehaltene Konferenz von Abgeordneten ber bei ben haupt= fächlichften Bahnlinien der Schweiz betheiligten Eisenbahngesellschaften zu dem erfreulichen Ergebnisse geführt, daß unsere Transportordnung für den direkten Berkehr auf den sämmtlichen Gifenbahnlinien ber Weftbahn, der Frangofisch-Schweizerischen (Franco-Suisse) Gisenbahn, ber Centralbahn, ber Bereinigten Schweizerbahnen und ber Nordoftbahn Geltung erhalten foll.

Bei Genehmigung der Konzessionen für die Nordostbahn, wie für alle übrigen Eisenbahnen wurde von der Bundesversammlung dem Bundesrathe das Recht vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport je nach dem Ertrage der Bahn und dem sinanziellen Einsusse des Unternehmens auf den Postertrag eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Frk. 500 für jede im Betriebe besindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen solle, zu erheben, in der Meinung sedoch, daß der Bundesrath von diesem Nechte so lange keinen Gebrauch machen dürse, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservesond einverleibten Summen abwerse. Der Bundesrath hat nun vermittelst Schlußenahme vom 25. Februar 1861 zum ersten Male von diesem Rechte Gebrauch gemacht, indem er, nachedem vorher zwischen dem Eidgenössischen Postdepartemente und uns sachbezügliche Unterhandlungen gepslogen worden waren, die von der Nordostbahngesellschaft für das Jahr 1859 zu bezahlende Konzesssischen auf Frk. 8,500 (Fr. 250 von 34 Stunden Wegstrecke) und für das Jahr 1860 auf Frk. 14,800 (Frk. 400 von 37 Stunden Wegstrecke) sestgeset hat. Wir haben keinen Anstand genomemen, diese Beträge dem Postdepartemente auszubezahlen.

Das Eidgenösstsche Postbepartement, zu bessen Geschäftstreis auch die Telegraphie gehört, beabsich=
tigt den Umbau der Telegraphenlinien in der Art, daß die hölzernen Stangen durch eiserne
ersetzt werden sollen. Das Departement hat unsere Mitwirkung bei der Durchführung dieser Maßregel
auf der Linie Zürich—Wallisellen und neulich wieder auf der Linie Zürich—Baden insosern nachgesucht,
als die Nordostbahngesellschaft angegangen wurde, die steinernen Postamente für die von der Eidgenossensschaft zu liesernden eisernen Stangen zu beschaffen. Wir haben gleich andern Eisenbahnverwaltungen
zu einer Uebereinkunft in diesem Sinne Hand geboten, jedoch darauf gedrungen, daß sowohl im Inter=
esse der Sicherheit des Bahnbetriebes, wie in demjenigen der Kostenersparniß kurze Eisenstangen in Answendung gebracht werden. Unsere Bemühungen sind wenigstens für die Linie Zürich—Baden von
Erfolg gewesen.

Wir erwähnen noch am Schlusse dieser Abtheilung unseres Geschäftsberichtes, daß der in unserm letten Berichte als in Aussicht stehend erwähnte Vertrag mit der Stadt Winterthur betressend Herkellung einer ununterbrochenen Schienenverbindung zwischen dem dortigen Güterbahnhose und dem neben demselben projektirten Korn=, Kauf= und Salzhause und betressend Regelung der daherigen zukünstigen Beziehungen zwischen diesen Anstalten auf der einen und der Nordostbahn auf der andern Seite während des Berichtsjahres zum Abschlusse gediehen ist.

# II. Verhältnisse zu andern Eisenbahnunternehmungen.

Auch im Laufe bes Jahres 1860 haben vielfache Unterhandlungen und Konferenzen mit andern Gifenbahn ber waltungen stattgefunden. Ein großer Theil derfelben hatte Berständigungen mit andern Schweizerischen Gisenbahngesellschaften Behufs Erzielung thunlich ster Uebereinstimmung in ben Betriebseinrichtungen zum Zwecke.